

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der WeylChem Wiesbaden GmbH

- 1) Geltungsbereich und Vertragsschluß
- a) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an; es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
  - b) Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, die INCOTERMS der internationalen Handelskammer in Paris, sowie die Einheitlichen Richtlinien und Gebrauche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils letzten Fassung.
  - c) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von §130 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen an den Käufer.
  - d) Die Bestellung des Liefergegenstandes durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden
  - e) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluß vom Käufer und gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2) Umfang der Leistungspflicht
- a) Für den Umfang der Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Rechnung maßgebend. Liefertermine sind als ca.-Fristen zu verstehen, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.
  - b) Die Beschaffenheit der geschuldeten Ware bestimmt sich ausschließlich nach der Standardspezifikation bzw. der vereinbarten Spezifikation.
  - c) Produktangaben und Verwendungsempfehlungen in Katalogen, Merkblättern, Sicherheitsdatenblättern und sonstigem Informationsmaterial das wir dem Käufer zur Verfügung stellen, sowie sonstige produktbeschreibende Angaben oder identifizierte Verwendungen der Ware nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH, sind weder als Vereinbarung der Beschaffenheit noch als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Ware zu verstehen und stellen keine nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung dar; besondere Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
  - d) Der Käufer überprüft, ob sich die Ware für den beabsichtigten Verwendungszweck eignet.
  - e) Wir haften nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassten ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung REACH beruhen, insbesondere bei der Aufnahme von neu identifizierten Verwendungen der Ware auf Wunsch des Käufers.
  - f) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, wenn (i) die Teilleistung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit). Die über Teilleistungen erteilten Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung zahlbar.
- 3) Preise und Zahlung
- a) Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer. Maßgeblich für die Berechnung ist das Abgangsgewicht und Menge der Lieferung. Falls der Käufer die Ware bei uns abholt ("Selbstabholer" oder "Selbstabholung") und in ein Land außerhalb der EU verbringt, kann die Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuer erfolgen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, uns die steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweise unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Monaten nach Abholung der Ware zur Verfügung zu stellen. Im Falle innergemeinschaftlicher Lieferungen ist der Käufer zusätzlich verpflichtet, uns beim Empfang der Ware eine Gelangensbestätigung auszustellen und kostenfrei zu übersenden, die den Anforderungen des §§ 4 Nr. 1b, 6a UStG i.V.m. § 17a UStDV genügt. Den Vordruck „Gelangensbestätigung“ erhält der Käufer von uns mit der Auftragsbestätigung. Sollte eine vom Käufer unterzeichnete Gelangensbestätigung nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Ware unter unserer E-Mail-Adresse (gelangensbestaetigung@weylchem.com) eingegangen sein, sind wir berechtigt, dem Käufer die jeweils aktuell gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung zu stellen. Anderenfalls hat der Käufer den geltenden Umsatzsteuerbetrag für die Lieferung nachzutrichten. Falls der Selbstabholer die Ware in ein anderes Land der EU verbringt, kann die Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuer erfolgen, vorausgesetzt der Käufer hat uns vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Der Käufer hat die Verbringung in ein anderes EU-Land innerhalb von 2 Monaten nach Abholung der Ware mit einer Spediteursbestätigung des beauftragten Frachtführers zu belegen. Anderenfalls hat der Käufer den geltenden Umsatzsteuerbetrag für die Lieferung nachzutrichten.
  - b) Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung

erfüllungshalber und vorbehaltlich der Notenbankfähigkeit angenommen. Sämtliche für die Einlösung von Wechseln und Überweisungen anfallenden Kosten trägt der Käufer.

- c) Wir behalten uns vor, bei Zahlungsverzug Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt
- d) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziffer 7 unberührt.

## 4) Höhere Gewalt

Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, einschließlich interner Lieferanten unseres Konzerns) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche, schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

## 5) Gefahrenübergang

Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Ware an den ersten Transportführer oder mit Bereitstellung der Ware im Falle der Selbstabholung auf den Käufer über.

## 6) Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer bestehender oder noch entstehender Forderungen vor. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt
- b) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 6 g)) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
- c) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag. Die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich und ohne Verpflichtung, so daß wir als Hersteller gern § 950 BGB anzusehen sind. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörenden Waren gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die als Vorbehaltsware im Sinne der Bestimmungen der Ziffer 6 gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- d) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - im Falle unseres Miteigentums an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - zur Sicherung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- e) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden, gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Käufer.
- f) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der WeylChem Wiesbaden GmbH

mehr als 50% übersteigt.

- g) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug- vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- h) Der Käufer trägt die Gefahr für die Vorbehaltsware. Er ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Feuer, etc.) zu versichern.

## 7. Mängelansprüche

- a) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- b) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rümpflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 2 Wochen erfolgt. Verpackungsschäden sind in den Frachtpapieren zu vermerken bzw. dem anliefernden Spediteur und uns spätestens am 6. Tag nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- c) Wir werden rechtzeitig angezeigte Mängel an der gelieferten Ware nach unserer Wahl, unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers, beseitigen oder mangelfreie Ware nachliefern.
- d) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- e) Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Bei berechtigter Mängelerüge vergüten wird die Kosten des preiswertesten Versandes.
- f) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer – unbeschadet sonstiger Rechte- vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem erheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- g) Der Käufer hat auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen eines Mangels vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf Lieferung besteht.
- h) Schadensersatz- bzw. Aufwendungsersatzansprüche des Käufers bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 8 dieser Verkaufsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## 8. Sonstige Haftung

- a) Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 8 eingeschränkt.
- c) Wir haften nicht
  - i. im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Ange- stellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
  - ii. im Falle grober Fahrlässigkeit unserer nicht- leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,
- d) soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.
- e) Soweit wir nach Ziffer 8 c) dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- f) Die sich aus Ziffern 8 c) und 8 d) ergebenden Haftungsausschlüsse und- beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- g) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- h) Die Einschränkungen dieser Ziffer 8 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz

## 9. Verjährung

- a) Abweichend von §438 Abs.1 Nr.3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.
- b) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für

Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 8 ausschließlich die gesetzlicher Verjährungsfristen.

- c) Soweit wir etwaige Mängelansprüche des Käufers nicht ausdrücklich anerkennen, erfolgen Neulieferungen und Nachbesserungen des Liefergegenstands auf Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht

## 12. Unentgeltliche technische Unterstützung

- a) Wir können im Zusammenhang mit gelieferter Ware unentgeltliche, technische Unterstützung hinsichtlich Implementierung, Betrieb, Anwendung oder technischer Erfordernisse ("Unterstützungsleistungen") leisten. Unterstützungsleistungen können schriftlich oder mündlich auf konkrete Fragen des Käufers oder unaufgefordert erfolgen.
- b) Die Beurteilung, ob Unterstützungsleistungen geeignet, zweckmäßig oder durchführbar sind, und die Entscheidung, Unterstützungsleistungen gegebenenfalls umzusetzen, obliegt allein dem Käufer.
- c) Unterstützungsleistungen werden stets in gutem Glauben erbracht. Wir übernehmen jedoch keine Gewährleistung oder Garantie, dass die Unterstützungsleistungen geeignet, zweckmäßig oder durchführbar sind.
- d) Sollte aufgrund individualrechtlicher Umstände gleichwohl unsere Haftung im Zusammenhang mit Unterstützungsleistungen in Betracht kommen, dann gelten die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 8,

## 13. Vertraulichkeit

Unsere Geschäftsgeheimnisse und die des Käufers werden jeweils vertraulich behandelt und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden, Dies gilt nicht für Informationen, die bei Vertragsabschluss bereits Gemeingut waren oder es später werden.

## 14. Marken

Marken dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Markenzeicheninhabers im Zusammenhang mit den vom Käufer hergestellten Erzeugnissen genutzt werden.

## 15. Sicherheit

Soweit unsere Waren unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist der Käufer verpflichtet, bei ihrer Lagerung und Verarbeitung unser produktspezifisches Sicherheitsdatenblatt zu beachten bzw. bei Weiterverkauf der Waren dem Käufer entsprechende Daten zu übermitteln. Aktuelle Sicherheitsdatenblätter sind bei uns erhältlich. Soweit die von uns gelieferte Ware als Gefahrgut eingestuft ist, darf diese nur in den dafür zugelassenen Verpackungen und Transportmitteln sowie mit der vorgeschriebener Kennzeichnung gelagert und (weiter-) befördert werden.

## 16. Allgemeine Bestimmungen

- a) Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Verkaufsbedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach Ziffer 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Ware, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- c) Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtungen ist der Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt a. M. oder nach unserer Wahl das zuständige Gericht am Sitz des Käufers. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

### Besondere Hinweise:

Hinweise des Käufers auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

WeylChem Wiesbaden GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen fühlen sich bestimmten ethischen Werten verpflichtet und haben daher die Prinzipien ihres Geschäftsgebarens in einem Verhaltenskodex (Code of Conduct) niedergelegt, den Sie auf Verlangen von uns erhalten oder unter [www.product.safety.frankfurt@weylchem.com](mailto:www.product.safety.frankfurt@weylchem.com) abrufen können. WeylChem Wiesbaden GmbH erkennt die vier grundlegenden Prinzipien der International Labour Organization (ILO) an.

Stand: Januar 2017